

Zivilprozeßordnung nicht mehr als verbürgt ansah. Das Abkommen weist starke Ähnlichkeiten mit dem deutsch-schweizerischen und mit dem italienisch-schweizerischen Vollstreckungsabkommen auf¹⁾.

Die am 19. Juni 1935 auf der panamerikanischen Handelskonferenz unterzeichnete *Konvention über die Unterdrückung des Schmuggels*²⁾ ist am 27. Januar 1937 von Ecuador ratifiziert worden³⁾.

IV. Sonstige Abkommen

Die durch *Notenwechsel* vom 27. Januar 1937 zwischen *Großbritannien* und *Italien* getroffenen, am 1. März 1937 in Kraft getretenen Abmachungen *über die Weide- und Tränkerechte der Somalistämmen* zu beiden Seiten der Grenze von Britisch-Somaliland und *über den Durchgangsverkehr durch Britisch-Somaliland*⁴⁾ sind in die Form von Verwaltungsabkommen gekleidet worden — der Notenaustausch erfolgte zwischen dem Generalsekretär im italienischen Kolonialministerium und dem Sekretär der Regierung von Britisch-Somaliland — und vermeiden jede Wendung, die die Anerkennung des italienischen Imperiums durch Großbritannien präjudizieren könnte. Das ehemalige abessinische Gebiet wird als »portion beyond the British frontier« bezeichnet. So bestimmt etwa Ziffer 1 des Notenwechsels über den Durchgangsverkehr:

»The Government of British Somaliland for the portion within its territory and the competent Italian Authorities, for the portion beyond the British frontier, will carry out as soon as possible the works necessary to make these roads suitable for the traffic contemplated, at all times of the year under normal conditions.«

Die Abmachung über die Weide- und Tränkerechte sieht u. a., in dem Bestreben »to facilitate the maintenance of friendly collaboration between British and Italian officials in charge of the administration of the frontier areas«, eine gegenseitige direkte und möglichst beschleunigte Information der beiderseitigen Grenzbeamten über Grenzüberschreitungen durch Eingeborenenstämmen vor (Ziffer 13). Durch die Abmachung über den Durchgangsverkehr sollen die in Britisch-Somaliland gelegenen Häfen Berbera und Zeila den Bedürfnissen des abessinischen Ein- und Ausfuhrverkehrs nutzbar gemacht werden, der nicht mehr allein über die Eisenbahnlinie nach Djibouti bewältigt werden kann. Die Regierung von Britisch-Somaliland verpflichtet sich zu einem erheblichen Ausbau der

¹⁾ *Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen* vom 2. November 1929: Reichsgesetzblatt II 1930, S. 1066. Zu dem italienisch-schweizerischen Abkommen vom 3. Januar 1933 vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 369. — Eine ausführliche Inhaltsangabe des deutsch-italienischen Abkommens bei Jonas, *Deutsche Justiz* 1937, S. 888.

²⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. VI, S. 607; Bd. VII, S. 124.

³⁾ *Treaty Information* 1937 Bull. 89, S. 16.

⁴⁾ *Gazzetta Ufficiale* 1937, S. 2206, 2208.

genannten Häfen und des zu ihnen führenden Straßennetzes unter der Voraussetzung, daß die italienische Regierung einen angemessenen Teil der Kosten übernimmt (Ziffer 1—4). Für die Durchführung des Transitverkehrs soll möglichst ein britisch-italienisches Konsortium gebildet werden (Ziffer 8).

Die Reihe der Kulturabkommen¹⁾ ist durch Vereinbarungen zwischen dem Deutschen Reich und Ungarn, zwischen Polen und Rumänien sowie der Tschechoslowakei mit Norwegen, Dänemark und den Niederlanden ergänzt worden.

Das *Abkommen über die geistige und kulturelle Zusammenarbeit* zwischen dem *Deutschen Reich* und *Ungarn* vom 28. Mai 1936²⁾ stellt die bisher vollständigste zwischenstaatliche Regelung kultureller Beziehungen dar³⁾. Neben den, auch in den anderen Verträgen⁴⁾ in ähnlicher Form enthaltenen üblichen Vorschriften über den Austausch amtlicher Veröffentlichungen, die Förderung von Übersetzungen wissenschaftlicher und literarischer Werke aus der Sprache des einen in die des anderen Landes, Erleichterungen in der Benutzung der beiderseitigen Bibliotheken und Archive und eine engere Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Kunst-, Theater-, Film- und Rundfunkwesens⁵⁾, sind die besonders eingehenden Bestimmungen über die Förderung der Sprache des Vertragspartners im eigenen Lande durch die Errichtung von Lektoraten an den Hochschulen⁶⁾ und über den Austausch von Hochschullehrern, Studenten und Schülern hervorzuheben (Art. 2—12⁷⁾). Nach Art. 20 werden sich die zuständigen

1) Vgl. zu den bisherigen Abkommen dieser Art diese Zeitschr. Bd. V, S. 168, 632, 877; Bd. VI, S. 762.

2) Ratifiziert am 3. April 1937, in Kraft seit dem 3. Mai 1937: RGBl. II 1937, S. 132.

3) Bisher war diese das italienisch-österreichische Abkommen vom 2. Februar 1935: diese Zeitschr. Bd. V, S. 632.

4) *Abkommen über die geistige Zusammenarbeit zwischen Polen und Rumänien* vom 27. November 1936, ratifiziert am 14. April 1937: Dziennik Ustaw 1937, Poz. 273/4; *Vereinbarung über die geistigen Beziehungen zwischen Norwegen und der Tschechoslowakei* vom 11. März 1937: Overenskomst med fremmede stater 1937, S. 125; *Kulturabkommen zwischen der Tschechoslowakei und Dänemark* vom 12. Mai 1937: Berlingske Tidende vom 13. 5. 1937; *Abkommen zur Verstärkung der kulturellen Beziehungen zwischen der Tschechoslowakei und den Niederlanden* vom 20./25. Mai 1937: Handelingen der Staten-Generaal, Zitting 1937, Nr. 511.

5) Artt. XIV—XIX des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und Ungarn; Artt. 1, 3, 4 des Abkommens zwischen Polen und Rumänien; Ziff. 8—10, 12 der Vereinbarung zwischen Norwegen und der Tschechoslowakei.

6) Die Ungarische Regierung wird gemäß Art. XIII überdies »wie bisher Sorgfalt auf den Unterricht der deutschen Sprache an den ungarischen Mittelschulen (Gymnasien) und höheren Handelsschulen verwenden«.

7) Die in dieser Beziehung in dem polnisch-rumänischen Abkommen (Art. 1 Ziff. 2) und in der norwegisch- bzw. niederländisch-tschechoslowakischen Vereinbarung (Ziff. 2—7 bzw. 3—5, 13) enthaltenen Bestimmungen geben nur der grundsätzlichen Bereitswilligkeit Ausdruck, einen derartigen Austausch zu organisieren.

amtlichen Stellen jedes Landes dafür einsetzen, daß durch Devisenschwierigkeiten Störungen in der Durchführung des Abkommens, die im übrigen durch einen gemischten deutsch-ungarischen Ausschuß mit zwei nationalen Unterausschüssen in Berlin und Budapest überwacht wird¹⁾, nicht eintreten.

Das *polnisch-rumänische* Abkommen enthält in Art. 2 die Vorschrift, daß der Inhalt der Schullehrbücher, soweit Verhältnisse des anderen Vertragsteiles geschildert werden, in einem günstigen Sinne abgefaßt werden soll²⁾, während die entsprechenden Vorschriften der norwegisch-tschechischen und niederländisch-tschechischen Vereinbarung (Ziffer 11 bzw. 10) — in Übereinstimmung mit ähnlichen vorangegangenen Verträgen³⁾ — in dieser Beziehung nur die Gewährleistung eines »enseignement aussi exact et complet que possible« erstreben⁴⁾.

Über den Geist und die Zielsetzung der Abkommen geben die Präambeln Aufschluß. Während das deutsch-ungarische Abkommen abgeschlossen wurde in dem Wunsche

»die aus alter Tradition erwachsenen wechselseitigen kulturellen Verbindungen auf allen Gebieten zu vertiefen sowie den gegenseitigen Austausch der kulturellen und geistigen Güter beider Nationen und damit das gegenseitige Verstehen beider Völker nach Kräften zu fördern«

haben die Staatsoberhäupter Polens und Rumäniens ihre Bevollmächtigten bestellt

¹⁾ In Art. 5 des polnisch-rumänischen Abkommens ist zu ähnlichen Zwecken und nach dem Muster der bisher von Polen abgeschlossenen Kulturabkommens (vgl. diese Zeitschr. Bd. V, S. 169, 877) eine polnisch-rumänische gemischte Kommission vorgesehen, die aus zwei nationalen Unterausschüssen in Warschau und Bukarest besteht.

²⁾ Art. 2 lautet: »Etant donné que la bonne connaissance du pays et du peuple d'une des Hautes Parties Contractantes acquise au cours des études par la jeunesse de l'autre Partie Contractante est un des facteurs les plus importants pour le maintien des relations amicales entre les deux Nations, chacune des Hautes Parties Contractantes veillera à ce que les passages des manuels scolaires en usage sur son territoire traitant les matières qui relèvent de l'autre Partie Contractante, soient élaborés dans un esprit favorable à celle-ci.

A cette fin, les Hautes Parties Contractantes se communiqueront mutuellement les renseignements ayant trait auxdites matières à envisager dans les programmes d'études de leurs écoles respectives.«

³⁾ Vgl. das argentinisch-brasilianische Abkommen über die Revision der Geschichts- und Geographie-Schulbücher vom 10. Oktober 1933 und die panamerikanische Konvention über den Geschichtsunterricht vom 26. Dezember 1933: diese Zeitschr. Bd. IV, S. 370, 649.

⁴⁾ Zu der, nicht amtlichen Charakter tragenden, am 1. 12. 1935 zwischen Vertretern des Verbandes deutscher Geschichtslehrer und der Société française des professeurs d'histoire abgeschlossenen Vereinbarung über die Revision der Geschichtsbücher siehe *Affaires Etrangères* 1937, S. 333 ff. (Bericht über die Beratungen und Text). Zu den Bestrebungen des Völkerbundes und der Interamerikanischen Konferenz von Buenos Aires auf dem Gebiet der Revision der Geschichtsbücher vgl. *Coopération Intellectuelle* Nr. 75/76, S. 148 ff.

»prenant en considération les liens d'alliance qui unissent la Pologne et la Roumanie,
animés du désir de resserrer et d'approfondir l'amitié sincère qui a toujours rapproché les deux Nations dans le passé,
conscients des buts communs que la Pologne et la Roumanie poursuivent dans le domaine politique, intellectuel et social
et convaincus que la collaboration intellectuelle constitue un des moyens les plus efficaces pour atteindre ces fins.«

Das *Vorläufige Abkommen über den Status der deutschen Flüchtlinge* vom 4. Juli 1936¹⁾ ist durch den Valencia-Ausschuß am 27. Januar 1937 mit endgültig verpflichtender Wirkung für *Spanien* unterzeichnet worden²⁾.

Der sog. *Roerich-Pakt* vom 15. April 1935³⁾ ist am 20. Februar 1937 von *Columbien* ratifiziert worden⁴⁾.

Bloch.

Rechtsprechung

Entscheidungen nationaler Gerichte in völkerrechtlichen Fragen

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Bericht.

Die Entscheidung *Wisconsin v. Michigan*, 295 U. S. 455 (1935), 55 S. Ct. 786, 79 L. Ed. 1541, in der das Oberste Bundesgericht für die **Abgrenzung der Fischereirechte** der Staaten Wisconsin und Michigan in der Green Bay, einem Teile des Michigansees, Richtlinien aufstellt, ist völkerrechtlich insofern von Interesse, als das Gericht angesichts der Unmöglichkeit, den in den Bundesgesetzen vom 20. April und 15. Juni 1836 als Grenze vorgesehenen »main channel« oder »most usual ship channel« der Bai zu identifizieren, statt auf den **Grundsatz des Talwegs** auf den älteren zwecks Sicherstellung gleicher Nutzungsrechte an Grenzflüssen aufgestellten **Grundsatz gleicher Gebietsverteilung** zurückgreift, von dem der erstere lediglich eine Modifikation darstelle.

«. . . By principles of international law, that apply also to boundaries between States constituting this country, it is well established that when a navigable stream is a boundary between States the middle of the main channel, as distinguished from the geographical middle, limits the jurisdiction of each unless otherwise fixed by agreement or understanding between the parties. That rule rests upon equitable considerations and

1) Diese Zeitschrift Bd. VI, S. 763; Bd. VII, S. 127.

2) S. d. N. Journal Officiel 1937, S. 257.

3) Diese Zeitschr. Bd. V, S. 875; Bd. VI, S. 764; Bd. VII, S. 128.

4) Diario Oficial (Brasil) Nr. 94 vom 27. April 1937, S. 9231; Treaty Information Bull. 90, S. 24.